

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Versmold

vom 09.10.2024

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Versmold

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Berliner Str. in Versmold und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (sofern bestattungspflichtig)	25	100,00
b)	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	100,00
c)	Erdbestattung Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an inklusive Aufhügelung	30	810,00

(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung mit Grabplatte	30	2.466,00
b)	Erdbestattung (pflegeleicht, Grabsteinkosten nach individueller Auswahl)	30	2.233,00
c)	Urnenbeisetzung mit Grabstele	30	1.186,00
d)	Urnenbeisetzung mit Grabplatte	30	1.300,00
e)	Urnenbeisetzung mit Gemeinschaftsgrabmal und Namen	30	1.300,00
f)	Urnenbeisetzung mit Grabstele im Lutherhain (Rasenfeld)	30	1.542,00

(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab (zwei Urnen / alternativ ein Sarg und eine Urne)	30	810,00
b)	Urnenbeisetzung je Doppelgrab	30	727,00
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		27,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		24,00

(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urnenbeisetzung mit Grabstein im Doppelgrab	30	2.980,00
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Doppelgrab und Jahr gem. § 4 Abs. 4 Buchst. a		71,00
c)	Hinzufügen des zweiten Namens		266,00
d)	Urnenbeisetzung im Doppelgrab (Lutherhain einschl. Stele und Erstbeschriftung (eingehauen))	30	2.965,00
e)	Hinzufügen des zweiten Namens (Lutherhain – eingehauen)		430,00
f)	Urnenbeisetzung im Doppelgrab (Lutherhain) einschl. Stele und Erstbeschriftung (Bronzeplatte)	30	3.137,00
g)	Hinzufügen einer zweiten Bronzeplatte (Lutherhain)		306,00

h)	Urnenbeisetzung im Doppelgrab (Lutherhain) einschl. Stele und Erstbeschriftung (Bronzeblatt)	30	3.238,00
i)	Hinzufügen eines zweiten Bronzeblattes		405,00
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Lutherhain je Doppelgrab und Jahr gem. § 4 Abs. 4 Buchst. d, f und h		72,00
k)	Urnenbeisetzung im Doppelgrab (Katharinas Garten) einschl. Stele und Erstbeschriftung (eingehauen)	30	2.924,00
l)	Hinzufügen des zweiten Namens (Katharinas Garten – eingehauen)		337,00
m)	Urnenbeisetzung im Doppelgrab (Katharinas Garten) einschl. Stele und Erstbeschriftung (Edelstahl)	30	3.176,00
n)	Hinzufügen des zweiten Namens (Katharinas Garten – Edelstahl)		454,00
o)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in Katharinas Garten je Doppelgrab und Jahr gem. § 4 Abs. 4 Buchst. k und m		72,00
p)	Urnenbeisetzung im Doppelgrab (Am Rondell) einschl. Grabstein und Erstbeschriftung	30	4.193,00
q)	Hinzufügen des zweiten Namens (Am Rondell)		657,00
r)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Am Rondell) je Doppelgrab und Jahr		72,00

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (sofern bestattungspflichtig)	250,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	733,00
d) Urnenbeisetzung	293,00

(2) Besondere Gebühren	Gebühr/Euro
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	268,00
b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	33,00
c) Träger bei Sargbestattung / pro Träger	40,00
d) Träger bei Urnenbeisetzung / pro Träger	40,00

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	Gebühr/Euro
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	586,00
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.466,00
c) Urnenbeisetzung je Grab	586,00
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	Gebühr/Euro
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	293,00

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		733,00
c)	Urnenbeisetzung je Grab		293,00
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		293,00
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		733,00
c)	Urnenbeisetzung je Grab		293,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschließlich jährlicher Prüfung der Standsicherheit		70,00
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals		24,00
(3)	Zulassung von Gewerbetreibenden		14,00
(4)	Verwaltungsgebühr für Grabmalbestellung		35,00

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

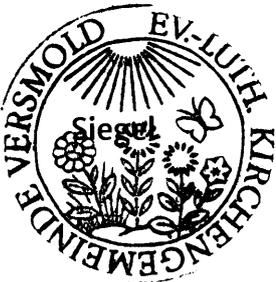
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.01.2024, in der Fassung vom 04.09.2024.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 17.01.2024 in der Fassung vom 04.09.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2019, zuletzt geändert am 17.01.2024, außer Kraft.

Versmolden, 09.10.2024

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger







Sabine Freyöse



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold
vom 9. Oktober 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2027 erteilt.

Bielefeld, 11. November 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Heinrich

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 21. November 2024



Bezirksregierung
Im Auftrag

Az.: 723.02-3407